



EXTERNENPRÜFUNGEN AN FACHSCHULEN

hier: Fachrichtung **Technik**

Rechtsgrundlagen: Allgemeine Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK, Anlage E, in der jeweils gültigen Fassung und
Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs PO-Externe-BK vom 26.05.1999 in der jeweils gültigen Fassung

Der Erwerb der Fachhochschulreife ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Wichtiger Hinweis:

Mit der 24. VO zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist die Erhebung einer Prüfungsgebühr vorgesehen.

Die Tarifstelle 21.1.9 der o.a. Verwaltungsgebührenordnung sieht für die Zulassung und Durchführung einer Externenprüfung gemäß der Allgemeinen Externenprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs eine Gebühr in Höhe von 300 € bis 660 € vor (für diese Prüfung 450 €).

Der Gebührenbescheid wird mit dem Bescheid über die Zulassung zur Externenprüfung bekanntgegeben.

Die Gebühr wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die **vor Beginn** der Prüfung zurücktreten erhalten die Prüfungsgebühr erstattet. In allen anderen Fällen werden gezahlte Prüfungsgebühren nicht erstattet.

Zulassungsvoraussetzungen

Externe können an der Staatlichen Prüfung einer Fachschule für Technik teilnehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen für den Besuch der Fachschule erfüllen.

Erforderlich sind:

1. **der Nachweis des Sekundarabschlusses I -Fachoberschulreife-**
2. **der Nachweis der beruflichen Qualifikation**

Diese wird nachgewiesen durch:

- den Abschluss der Ausbildung in **einem für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf** nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht .

Als einschlägiger Ausbildungsberuf gilt jede Berufsausbildung, die der Weiterbildung in der Fachrichtung dienlich ist.

- der Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand

und

- eine Berufstätigkeit im Ausbildungsberuf von mindestens einem Jahr, die auch während der Fachschulausbildung abgeleistet werden kann

oder

- eine einschlägige hauptberufliche Tätigkeit (Vollzeit) von mindestens 5 Jahren, auf die der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden kann.

Wichtiger Hinweis:

Die Externenprüfung darf nicht eher abgelegt werden als es in der regulären Ausbildung möglich wäre. Deshalb ist die Zulassung zur Externenprüfung **frühestens zwei Jahre nach dem Erwerb der erforderlichen beruflichen Qualifikation möglich!**

3. die **Darlegung einer angemessenen Prüfungsvorbereitung**

Die Darlegung der Prüfungsvorbereitung erfolgt individuell.

4. die **Versicherung**, dass in den letzten zwei Jahren keine Fachschule für Technik besucht wurde **und** die Prüfung nicht endgültig nicht bestanden wurde.

Anmeldemodalitäten

Die Zulassung zur Prüfung ist spätestens bis zum 1. Februar jeden Jahres (Ausschlussfrist) schriftlich mit allen geforderten Unterlagen bei der für den Wohnsitz zuständigen Bezirksregierung zu beantragen.

Soweit die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt, wird sie/er zur Prüfung zugelassen und erhält nach Ablauf der Bewerbungsfrist (ca. Mitte bis Ende Februar) einen Bescheid, in dem ihr/ihm die Schule, die mit der Durchführung der Prüfung beauftragt wurde, benannt wird.

Über weitere Einzelheiten (z. B. Zeitpunkt, Durchführung und Ablauf der Prüfung) wird die Bewerberin/der Bewerber rechtzeitig von der benannten Schule unterrichtet.

Alle Berufskollegs, die Bildungsgänge der Fachschulen für Technik führen, und die jeweils zuständige Bezirksregierung können im Vorfeld informieren und beraten.

Des Weiteren kann bei den Fachschulen eine Literaturliste mit Büchern, mit denen es sinnvoll ist sich auf die Prüfung vorzubereiten, angefordert werden.

Bewerbungsunterlagen

Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein vollständiger Lebenslauf mit Darlegung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges,
2. eine beglaubigte Fotokopie der Schulabschlusszeugnisse (Zuerkennung der Fachoberschulreife)
3. der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung (beglaubigte Fotokopie) und ggf. der Nachweis des Berufsschulabschlusses (beglaubigte Fotokopie) und der Nachweis einer hauptberuflichen Tätigkeit (beglaubigte Fotokopie),
4. eine Erklärung darüber, ob bereits der Versuch unternommen wurde an einer Fachschule für Technik die Abschlussprüfung abzulegen, ggf. unter Angabe der Schule, des Zeitpunktes und des Ergebnisses der Prüfung,
5. die Erklärung, dass in den letzten zwei Jahren keine Fachschule, die diesen Abschluss vermittelt, besucht wurde,
6. die Darlegung der ordnungsgemäßen Vorbereitung
 - im **theoretischen** Bereich z.B. durch Vorlage einer Literaturliste mit Büchern, die zur Prüfungsvorbereitung eingesetzt werden.

Ablauf der Prüfung

Fachschulexamen

Mit dem Fachschulexamen soll die Gesamtqualifikation festgestellt werden. Die Inhalte **aller Fächer müssen in drei Arbeiten** berücksichtigt werden. Umfang und Anforderungen der Prüfungen müssen denen der Fachschule entsprechen.

Jede der vorgeschriebenen Arbeiten besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

- ⇒ Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt pro Prüfungsarbeit mindestens 120, höchstens 270 Minuten. Die Gesamtdauer der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten darf 540 Minuten nicht unterschreiten und soll 600 Minuten nicht überschreiten.
- ⇒ Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

Bestehen der Prüfung

Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsteilen mindestens ausreichend sind.

Erwerb der Fachhochschulreife

Wer das Fachschulexamen bestanden hat, kann zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen werden. Die Fachhochschulreifeprüfung besteht aus je einer schriftlichen Arbeit in den Bereichen

Deutsch/Kommunikation	mind. 180 Minuten
Fremdsprache	mind. 90 Minuten
Mathematik-Naturwissenschaft-Technik	mind. 120 Minuten

Die schriftliche Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.

Die mündliche Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife kann nur in dem schriftlichen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Externenprüfung kann zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden (Wenn es sich hierbei um den ersten Prüfungsversuch gehandelt hat.).

Die Prüfung kann nur insgesamt wiederholt werden.

Sie ist fristgerecht (01.02. des folgenden Jahres) bei der Bezirksregierung mit allen erforderlichen Unterlagen neu zu beantragen.

Rücktritt von der Prüfung

Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung ist sowohl die Bezirksregierung als auch das mit der Prüfung beauftragte Berufskolleg umgehend schriftlich zu informieren. Ein Rücktritt ist bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung möglich.

Bei einem späteren Rücktritt von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule berechtigt zu der Berufsbezeichnung „**Staatlich anerkannte Technikerin/Staatlich anerkannter Techniker**“ mit **Angabe der Fachrichtung und ggf. des Schwerpunktes.**

Kosten

Für diese Externenprüfung fällt eine Prüfungsgebühr **in Höhe von 450 Euro an**. Die Gebühr wird mit der Zulassung zur Prüfung (ca. Mitte/Ende Februar) fällig. Des Weiteren können Materialkosten (Kopien, Prüfungspapier etc.) Aufwandsentschädigungen für die Prüfung von der prüfenden Schule in Rechnung gestellt werden.